

1 von 3
25/SN-277/ME

UNIVERSITÄT SALZBURG

Universitätsdirektion

Zl.: 60 040/1 - 90

SALZBURG 1.3.1990

RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 0662/8044-0

DVR Nr. 0079481

SACHBEARBEITER:

FI Schauer, Kl. 2004

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Platz 3
A-1017 WIEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	7 GE 990
Datum:	5. MRZ. 1990
Verteilt:	7. März 1990 <i>Fut</i>

S. Hüner

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über technische
Studienrichtungen

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 20. Dezember 1989, GZ. 68.213/101-15/89, wird die Stellungnahme der Universitätsdirektion der Universität Salzburg vorgelegt.

Beilagen

[Handwritten Signature]
Universitätsdirektor

UNIVERSITÄT SALZBURG

Universitätsdirektion

Zl.: 60 040/1 - 90

SALZBURG 27.2.1990

RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 0662/8044-0

DVR.Nr. 0079481

SACHBEARBEITER:

Dr. Kostal, Kl. 2050

An das
Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über technische Studienrichtungen

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 20. Dezember 1989, GZ. 68.213/101-15/89, wird zum Entwurf eines Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen wie folgt Stellung genommen:

Der Ablauf des Reformvorhabens zur Neuregelung des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen wird sehr begrüßt und sollte auch bei anderen Gesetzesänderungsvorhaben durchgeführt werden.

Da es sich bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf um eine Neuerlassung eines Bundesgesetzes und nicht um eine Novelle handelt, wäre "Artikel I" ersatzlos zu streichen.

Zu § 3 Abs. 6:

Die Angabe eines durchschnittlich zu erwartenden zusätzlichen zeitlichen Studienaufwandes für die Studierenden ist in der Praxis nicht durchführbar und wäre daher zu streichen.

Zu § 3 Abs. 7 2. Satz:

Das Reformziel, die Folgen des Lehrveranstaltungs-Prüfungssystems (starke Prüfungsorientierung, Überbewertung des Spezial- und Detailwissens bei der Beurteilung des Studienerfolges, Vervielfachung des Prüfungsstoffes durch spezialisierende Intensivierung der Prüfungsanforderungen, kaum Anreize zu fachübergreifender Problemorientierung) zu beseitigen, wird durch eine Begrenzung der zu absolvierenden Teilprüfungen nur teilweise realisiert. Es wäre zu überlegen, ob nicht im Sinne einer Gesamtstudienreform generell vom Lehrveranstaltungs-Prüfungssystem abgegangen werden sollte.

Zu § 4 Abs. 2:

Die Reduzierung der Studienzweige wird begrüßt.

Zu § 6 Abs. 2 3. Satz:

Zur Problematik des Lehrveranstaltungs-Prüfungssystems siehe Bemerkungen zu § 3 Abs.7

Zu § 7 :

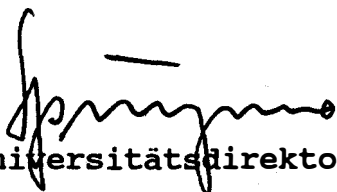
Die Untergliederung der Fächer in Pflichtfächer gebundene Wahlfächer und freie Wahlfächer wird begrüßt und sollte auch bei anderen Reformvorhaben (AHStG, Bundesgesetz über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen) berücksichtigt werden. Da die Freifächerinskription in den einzelnen Studienplänen durch die AHStG-Novelle BGBl. Nr. 2/1989 hinfällig geworden ist, könnten die "freien Wahlfächer" als sinnvolle Alternative angesehen werden.

Zu § 10 Abs. 2:

Die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einer bestimmten Teilprüfung wird begrüßt; auf die Problematik des Lehrveranstaltungs-Prüfungssystems wird auf die Bemerkungen zu § 3 Abs.7 verwiesen.

Zu § 20 Abs. 2:

Die fünfjährige Evaluierung der Studienpläne wird begrüßt.



Universitätsdirektor